

Kurztitel

Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 347/1976 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 501/1992

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

12.06.2020

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Beurteilung der Leistungen bei der Einstufungsprüfung bzw. bei der Aufnahmeprüfung**

§ 13. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Einstufungsprüfung bzw. bei der Aufnahmeprüfung sind in jedem Prüfungsgebiet vom Prüfer zu beurteilen (Einzelbeurteilungen). Grundlage der Beurteilung der Leistungen sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 5 bis 9 sowie der §§ 12 bis 17 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen Anwendung.

(2) Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festzusetzen. Die Einstufungsprüfung bzw. die Aufnahmeprüfung ist „bestanden“, wenn keine der Einzelbeurteilungen (Abs. 1) mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird. Die Einstufungsprüfung bzw. die Aufnahmeprüfung ist „nicht bestanden“, wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.

(3) Nach bestandener Einstufungsprüfung oder Aufnahmeprüfung, deren Wiederholung oder deren Entfall auf Grund von Feststellungen gemäß § 4 Abs. 7 bzw. gemäß § 7 Abs. 7 ist der Prüfungskandidat ordentlicher Schüler. Hat er die Einstufungsprüfung bzw. die Aufnahmeprüfung oder die Wiederholung dieser Prüfung nicht bestanden, ist ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme schriftlich bekanntzugeben; dies gilt auch für den Fall, daß der Prüfungskandidat die Einstufungsprüfung bzw. die Aufnahmeprüfung oder die Wiederholung dieser Prüfung zwar bestanden hat, wegen Platzmangels jedoch nicht in die Schule aufgenommen werden kann.

(4) Die Einzelbeurteilungen (Abs. 1) und die Gesamtbeurteilung (Abs. 2) sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Schulleiter und von den Prüfern zu unterfertigen.

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2023

Gesetzesnummer

10009419

Dokumentnummer

NOR12120215

alte Dokumentnummer

N7197640755L